Gräubernstrasse 18 4410 Liestal +41 61 927 11 11 bgv@bgv.ch www.bgv.ch

1/2

#### Merkblatt

# Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

**Rechtliche Grundlage** 

VKF-Brandschutzrichtlinie: 26-15de «Gefährliche Stoffe»

EKAS-Richtlinie: 1825 «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»

## 1. Bemerkungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind nur eine auszugsweise Auflistung. Sie entheben die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung, sich detailliert über die geltenden Brandschutzvorschriften zu informieren.

Die detaillierten Brandschutzbedingungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten können der VKF-Richtlinie 26-15 "Gefährliche Stoffe" entnommen werden. (www.bsvonline.ch/de/vorschriften ► Richtlinien ► 26-15: Gefährliche Stoffe).

Weitere ergänzende Hinweise sind der EKAS-Richtlinie 1825 "Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang" zu entnehmen (www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=34).

#### 2. Klassierung

Brennbare Flüssigkeiten werden nach ihren brand- und explosionstechnischen Eigenschaften in die folgenden Gefahrklassen eingeteilt:

Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 60°C (H-Sätze 224, 225, 226)

Beispiele: **Benzin**, Brennsprit, Petrol, Lackbenzin

Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60°C

Beispiele: Heizöl extra leicht, Dieselöl, Schmieröl, Speiseöle



# 3. Lagerbedingungen

Für Lager mit Gebinden (bis 450 I) und Kleintanks (bis 2'000 I) gelten an den Lagerraum folgende Anforderungen:

Lagermenge	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 60 °C (Entz. Fl. 1, 2, 3)	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C
bis 25 l	Raum beliebiger Bauart	Raum beliebiger Bauart
26 – 100 I	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
101 – 450 I	Raum El 30, mit geringem Brandrisiko	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
451 – 2'000 I	Raum El 60, ohne zusätzliche Brandlasten	Raum El 30, mit geringem Brandrisiko
über 2'000 I	Raum El 90, ohne zusätzliche Brandlasten	Raum El 60, ohne zusätzliche Brandlasten

Die Lagerung kann anstatt in Räumen auch in Schränken nach SN EN 14470-1:2004 mit entsprechendem Feuerwiderstand erfolgen.

Sämtliche Gebinde sind ausserdem über Auffangschalen aufzustellen.

### Kontakt für weiterführende Informationen

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung Brandschutz-Inspektorat Gräubernstrasse 18 4410 Liestal +41 61 927 11 11 praevention@bgv.ch www.bgv.ch/bsi

Version: Mai 2018